Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4 **Wriezen, den 01.04.2014** **14. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.03.2014 ..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung über dem am 19.11.2013 beschlossenem Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014..... S. 1
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 03.03.2014..... S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung über dem am 20.01.2014 beschlossenem Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2014..... S. 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2014..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf (Winterdienstgebührensatzung..... S. 4
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf - Winterdienstgebührensatzung - vom 03.03.2014..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.03.2014..... S. 5
- Bekanntmachungsanordnung über dem am 30.01.2014 beschlossenem Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014..... S. 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.02.2014..... S. 6
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 6-8
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung und. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 8/9
- Bekanntmachungsanordnung über dem am 30.01.2014 beschlossenem Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014..... S. 10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 24.02.2014 .....S. 10/11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.02.2014 .....S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 27.02.2014 ..... S. 12

INFORMATIONEN

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor .....S. 13
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 13-16

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.03.2014:

Beschluss Nr: AA/20140311/Ö8
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, dass für das geplante deutsch-polnische Brückenfest ein Fördermittelantrag bei der Euroregion Viadrina eingereicht wird.
Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.800,00 € beim Kostenträger: 5750000 (EU-Projekte) wird durch die Einnahme von 10.000,00 € Fördermittel gedeckt. Der Eigenanteil in Höhe von 1.800,00 € wird aus der allgemeinen Deckungsreserve zur Verfügung gestellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140311/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beauftragt die Verwaltung mit der Beschaffung von Mobiliar für den Werkraum der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin. Zusätzlich zu den in der Investition 01/22/14 geplanten 25.000,00 € sind 5.000,00 € bereitzustellen. Ziel ist es, in dem Raum ab dem Schuljahr 2014/2015 neben dem Werken auch theoretischen Unterricht zu ermöglichen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140311/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, die Verwaltung zu beauftragen vier Gutachten zur Lösung des Raumbedarfs bis 2017 der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin durch geeignete Planer erstellen zu lassen. Die Lösungen sind vor dem Amtausschuss im Jahr 2014 zu präsentieren.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Eine Kreditverlängerung.
Die Eilentscheidung wurde am 11.03.2014 durch den Amtsausschuss bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 19.11.2013 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für eine Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 17.03.2014 mit Aktenzeichen 15.13.01/014/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 19.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 5.097.400 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 5.022.400 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 5.693.900 EUR
   Auszahlungen auf 5.829.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.899.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.641.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	116.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	555.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	678.300 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	633.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 200.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 44,0 v. H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.
b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 19.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 03.03.2014:

Beschluss Nr: Blies/20140303/Ö10

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:
1. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II“ soll der Geltungsbereich auf Wunsch des Vorhabenträgers Agro Tierzucht-und Pflanzenproduktion GmbH, Mögliner Weg 1 in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf, erweitert werden.
2. Die Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt an der Südgrenze des Geltungsbereiches durch die Flurstücke 86/1, 87/1, 145 und 146 sowie an der Nordgrenze durch das Flurstück 80 (siehe auch Übersichtsplan). Damit vergrößert sich der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um 9.846 m² auf insgesamt 73.703 m².
3. Die Grundzüge der Planung werden durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nicht berührt.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140303/Ö11

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:
1. Der Geltungsbereich, der in der „5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf“, beschlossen wurde, soll geringfügig erweitert werden.
2. Die Erweiterung des „Teilflächenänderungsverfahrens“ erfolgt an der Südgrenze des Geltungsbereiches durch die Flurstücke 86/1, 87/1, 145 und 146 sowie an der Nordgrenze durch das Flurstück 80. Damit vergrößert sich der Planbereich des Teilflächenänderungsverfahren um 9.846 m² auf insgesamt 73.703 m².
3. Die Grundzüge der Planung werden durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nicht verändert.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140303/Ö12

Beschluss
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Bliesdorf -Winterdienstgebührensatzung - in der vorliegenden Fassung und führt eine Kappungsgrenze von 2000 m² ein.
Die Winterdienstgebührensatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140303/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf eines Grundstückes.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20140303N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20140303/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 20.01.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2014

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erfor-derliche Genehmigung für das am 20.01.2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 10.02.2014 mit Aktenzeichen 15.13.01/01.061/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 17.02.2014

Haushaltssatzung
Der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.043.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.177.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	996.000 EUR
Auszahlungen auf	1.082.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	945.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.038.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Inves-titionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelaus-zahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 17.02.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der durch die Gemeinde Bliesdorf am 03.03.2014 beschlossenen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf (Winterdienstgebührensatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Wriezen, 04.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf - Winterdienstgebührensatzung - vom 03.03.2014

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung vom 14.10.1999 hat die Gemeindevertretung Bliesdorf in ihrer Sitzung am 03.03.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf – Winterdienstgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Bliesdorf erhebt für den (gemäß § 49 a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 2.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.

(4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen:
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 (Anlage 1)
Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3 (Anlage 2)

Wriezen, 04.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

Straßen:

<u>Ortsteil Bliesdorf</u>
Am Anger
Am Gewerbepark
Am Alten Kanal

Bochows-Loos
Dornbuschstraße
Emilienhof
Fliederweg
Herrnhof
Kastanienweg
Kunersdorfer Weg
Marienhof
Ostermannsweg
Pappelweg
Rotdornstraße
Sophienhof
Weidenweg

OT Kunersdorf
Dorfstraße
Dammkrug
Katharinenhof
Neudorf
Waldweg

OT Vevais
An der Dornbuschmühle
Bliesdorfer Straße
Bergstraße
Friedrichslust
Hauptstraße
Schmiedegasse

OT Metzdorf
Feldweg
Lindenstraße

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	24.000,00 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:
Berechungsfaktoren 400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:
Berechungsfaktoren 5.000 x 0,012 € = 60,00 € für das Jahr x

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.03.2014:

Eilentscheidung
zur Bestellung von 2 Vertretern und dessen Stellvertreter in den Gewässer- und Deichverband Oderbruch.
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Gemeinde Neulewin ist Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Wahlbezirk IV.
Jedes Mitglied hat nach entsprechender ha Mitgliedsfläche einen oder zwei Vertreter, sowie die Stellvertreter zu benennen, die die Interessen der Gemeinde gegenüber dem Gewässer- und Deichverband vertreten.
Durch die Neugestaltung der Verbandsgrenzen kommt es im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu einem Wechsel in der Mitgliedschaft und zu veränderten Stimmanteilen bei der Wahl der Ausschussmitglieder im Verband.

Es werden:

1. Herr Gerd Hasse

und

2. Herr Olaf Wennicke

für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Neulewin im Gewässer- und Deichverband Oderbruch berufen.
Bei Verhinderung werden stellvertretend

1. Herr Andreas Frey

und

2. Herr Uwe Lehmann

diese Aufgabe wahrnehmen.
Die Eilentscheidung wurde am 06.03.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20140306/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Mietangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20140306/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 30.01.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erfor-derliche Genehmigung für das am 30.01.2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 21.02.2014 mit Aktenzeichen 15.13.01/01.349/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 03.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
Der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.204.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.255.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.144.600 EUR
Auszahlungen auf	1.165.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.124.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.104.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 75.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelaus-zahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 03.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.02.2014:

Beschluss Nr: GV Ntr/20140227/N17

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin lehnt den Verkauf eines Grundstücks ab.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20140227/N18

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vertragsunterzeichnung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 20. März 2014 den Entwurf der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Ge-meinde Neutrebbin ist der beigefügten

Übersichtskarte zu entnehmen.
Die Entwürfe der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **08.04.2014 bis 09.05.2014**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland, vom 14.02.2014

- Der Schutz des Bodens richtet sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor Beeinträchtigungen. Die Untersuchung der Flächenversiegelung beinhaltet unter anderem den sparsamen Umgang mit dem Boden.
- Zu untersuchen ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer.
- Im Rahmen des Gewässerschutzes sind die Begrenzungen von Flächenversiegelungen und die Regenversickerung zu prüfen.
- Der Umweltbericht in Bezug der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze ist zu überarbeiten. In dem Ergänzungsbereich ist Gehölzbestand vorhanden, der gemäß § 15 BNatSchG als eingriffsrelevant gesehen wird.

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 6, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser

Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, vom 12.02.2014

Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 6, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Stellungnahme der Gemeinde Bliesdorf, vom 20.01.2014

- Anlage soll ergänzt bzw. vergrößert werden, höheres Verkehrsaufkommen ist sicherlich die Folge (Kunersdorf), Straßenbelastung wird dadurch auch erhöht, die Gemein- →

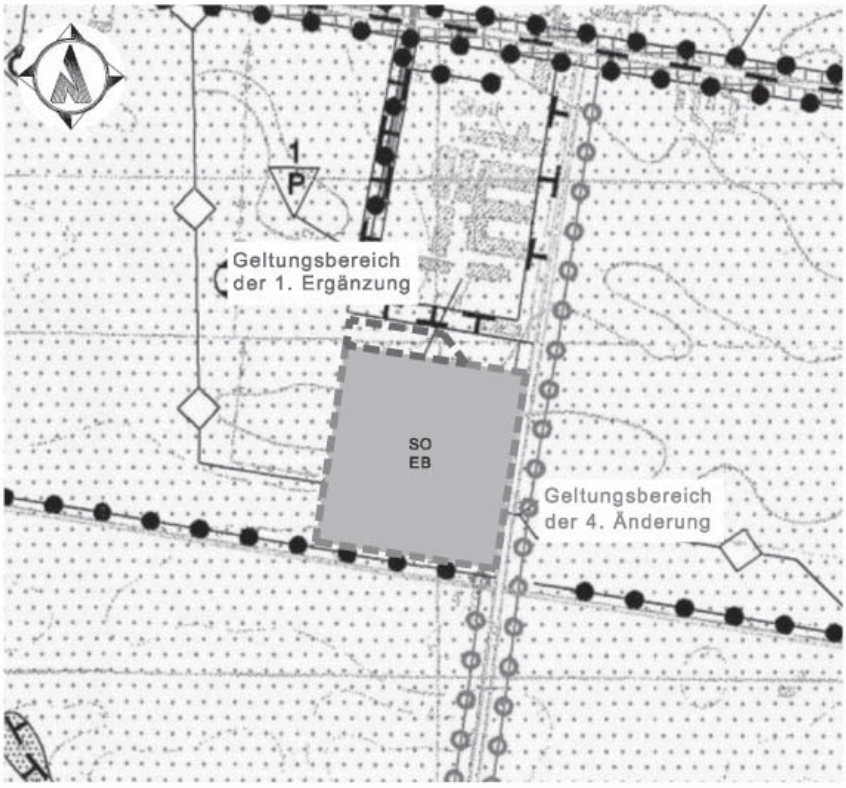

1. Ergänzung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

devertretung hat starke Bedenken und stimmt der Erweiterung nicht zu. Es gibt keine Informationen, welche Folgen dies für alle umliegenden Gemeinden haben wird. Die Gemeinden, durch welche die Zufahrt- bzw. Abfahrtstraßen führen, müssen in solche Entscheidungen stärker integriert und auch gehört werden!

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 6, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR, vom 14.02.2014

- Die Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall (Reduzierung) von ca. 800 m² Grün- und Maßnahmefläche am östlichen Planungsrand ist rechtsverbindlich qualitativ, quantitativ und flächenpräzise festzusetzen.
- Es wird grundsätzlich kritisiert, dass in der vorliegenden Planung keine Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind.
- Bei Kompensationspflanzungen sind Heckenpflanzungen mit Strauch- und Baumpflanzungen zu bevorzugen. Einfriedungen/ Einzäunungen sind für Kleintiere durch-lässig zu gestalten (sockellos). Die Bauarbeiten sind auf die Setz- und Brutzeiten abzustimmen. Größere Bauaktivitäten sollten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen.

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 6, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Wriezen, den 21.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat mit Beschluss vom 20. März 2014 den Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
Die Entwürfe der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **08.04.2014 bis 09.05.2014**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht frist-gerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde
vom 14.02.2014

- Der Wegfall der im wirksamen B-Plan ausgewiesenen Gehölzfläche muss erläutert und kompensiert werden;
- der Verlust des Baumbestandes von mind. 16 Gehölzen ist gemäß § 14 (1) BNatSchG als Eingriff zu bewerten und auszugleichen;
- Der für die Ergänzungsfläche ausgewiesene Kompensationsstandort außerhalb des Geltungsbereiches, Gemarkung Alttrebbin, Flur 2, Flurstück 47 und 48 ist nochmals zu prüfen
- der Vollzug der Biotopverbessernden Maßnahmen in der Gemarkung Altfriedland, Flur 1, Flurstücke 38 und 41) zum wirksamen vB-Plan außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht nachgewiesen.

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 5.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 12.02.2014

Immissionsschutz

- Immissionsschutzrechtliche Belange werden von der Planung berührt, Immissionsgutachten sind insbesondere zu Schall und Gerüchen fortzuschreiben, es ist zu prüfen, ob der Gesamtbetrieb der Anlage (inkl. der geplanten Erweiterung) das Irrelevanzkriterium erfüllt, detaillierte Untersuchungen zur Vorbelastung im Umfeld der Biogasanlage wären dann nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch Beurteilung der Geruchstoffimmissionen im Umfeld des ergänzten und geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, Ing.-Büro Dr. Eckhof, Februar 2014

Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des ergänzten und geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, Ing.-Büro Dr. Eckhof, Februar 2014

Naturschutz

- Der Geltungsbereich des Planungsgebietes liegt außerhalb von Schutzgebieten nach nationalem Naturschutzrecht und dem Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Das nächstgelegene

Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“, es liegt ca. 0,75 km südwestlich.

- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnatur-schutzgesetz durch die Ergänzungen nicht zu berühren, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Vorkommen von streng geschützten Arten im Geltungsbereich sind nicht bekannt.
- Aus den Festsetzungen des VBBP geht hervor, dass 624 m² neu versiegelt werden. Als Ausgleich soll je 25 m² Versiegelung ein Solitärbaum außerhalb des Plangebietes gepflanzt werden. Gemäß der HVE Brandenburg 2009 (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) ist als Ausgleich für Flächenversiegelung eine Solitärbaumpflanzung nicht anrechenbar.
- Der Wegfall der im wirksamen B-Plan ausgewiesenen Gehölzfläche wird nicht akzeptiert;
- der Baumbestand im Norden ist erhaltenswert und sollte nicht überplant werden

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 5.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Umweltbericht zu Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Schutzgebiete

Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld des ergänzten und geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, Ing.-Büro Dr. Eckhof, Februar 2014

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet (DE 3553-308), Bau-konzept Neubrandenburg GmbH, Februar 2014

Stellungnahme der Gemeinde Bliesdorf
vom 20.01.2014

- Anlage soll ergänzt bzw. vergrößert werden, höheres Verkehrsaufkommen ist sicher-lich die Folge (Kunersdorf), Straßenbelastung wird dadurch auch erhöht, die Gemeindevertretung hat starke Bedenken und stimmt der Erweiterung nicht zu. Es gibt keine Informationen, welche Folgen dies für alle umliegenden Gemeinden haben wird. Die Gemeinden, durch welche die Zufahrt- bzw. Abfahrtstraßen führen, müssen in solche Entscheidungen stärker integriert und auch gehört werden!

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des ergänzten und geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogas-anlage Neutrebbin“, Ing.-Büro Dr. Eckhof, Februar 2014

Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR
vom 14.02.2014

- Die Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall (Reduzierung) von ca. 800 m² Grün- und Maßnahmefläche am östlichen Planungsrand ist rechtsverbindlich qualitativ, quantitativ und flächenpräzise festzusetzen.
- Es wird grundsätzlich kritisiert, dass in der vorliegenden Planung keine Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind.
- Bei Kompensationspflanzungen sind Heckenpflanzungen mit Strauch- und Baumpflanzungen zu bevorzugen. Einfriedungen/ Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten (sockellos). Die Bauarbeiten sind auf die Setz- und Brutzeiten abzustimmen. Größere Bauaktivitäten sollten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen.

hierzu liegen aus: Begründung, Pkt. 5.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Umweltbericht zu Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Wriezen, den 21.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

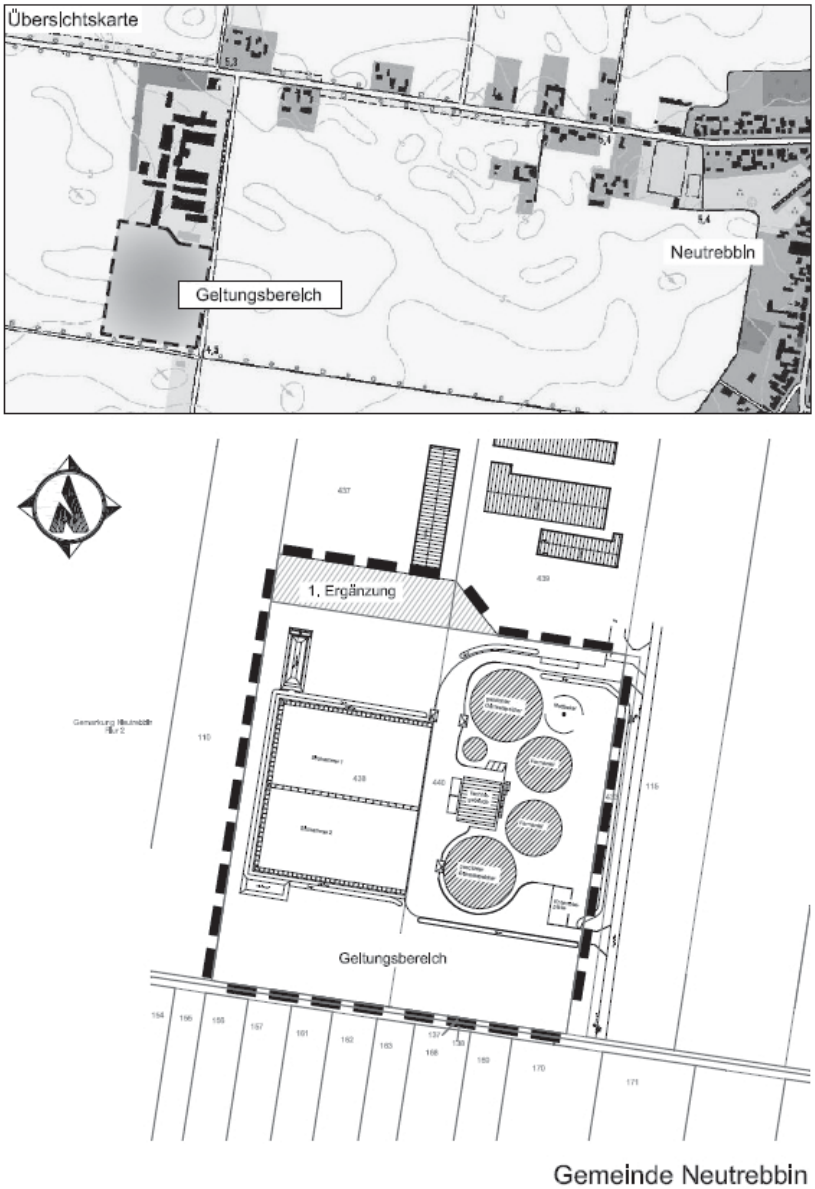

Gemeinde Neutrebbin
1. Ergänzung und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Biogasanlage Neutrebbin"

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 30.01.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 06.03.2014

Haushaltssatzung
Der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.441.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.577.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.864.000 EUR
Auszahlungen auf	1.970.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.366.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.493.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	442.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	407.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	69.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	304 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	384 v. H.
2. Gewerbesteuer	316 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 160.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 06.03.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 24.02.2014:

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr.18) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 5

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 – Gewerbesteuerumlage in Höhe von 5.539 Euro.
Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.
Die überplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 – Gewerbesteuern in Höhe von 5.539 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 111.05.00, Sachkonto 543108 – Kosten Steuerberatung in Höhe von 4.878,04 Euro.
Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 – Gewerbesteuern in Höhe von 4.878,04 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 3.283,35 € im Produkt 54500 Winterdienst bei einem Haushaltsansatz von 15.000,00 € und entstandenen Kosten von 18.283,35 €.
Die Deckung des Fehlbetrages von erfolgt durch Einsparungen beim Produkt 5410001 Gemeindestraßen (rund 800,00 €) und aus Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140224/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Flächenagentur Brandenburg. Die Flächenagentur Brandenburg ist damit berechtigt 7 Sommerlinden durch Neupflanzung in das Straßenbegleitgrün (Gemarkung Neureetz, Flur 3, Flurstück 97 – kommunale Fläche) zu integrieren.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140224/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20140224/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundbuchberichtigung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.02.2014:

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Änderung des Geltungsbereichs zum Beschluss Nr. GVPrö/20131211/Ö16 , Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Prädikow“, Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, vom 11.12.2013.
Als neuer Geltungsbereich wird beschlossen:
Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 215 (anteilig), Flur 21, Flurstücke 80 (anteilig), 81 (anteilig), 82 (anteilig), und 83

2. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan (Änderung vom 23.01.2014 dargestellt.

3. Die durch den B-Plan entstehende Umfassung der Wohnbebauung der Gemeinde Prötzel mit ihren Ortsteilen Prötzel und Prädikow darf nicht mehr als 180° betragen. Innerhalb des weiteren Verfahrens ist darauf Acht zu geben, dass dementsprechend eine Bebauung im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches zu unterbleiben hat.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den überplanmäßigen Aufwand im Produkt 55200 Gewässer- und Deichverbände, Sachkonto 529101 Mitgliedsbeiträge in Höhe von 9.345,67 €. Der Ausgabemehrbedarf entsteht aus Rückzahlungen durch Gerichtsurteile.
Der Bedarf wird gedeckt →

aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuern, Sachkonto 401300 Produkt 61100. Der Gesamtausgabebedarf beträgt somit 82.945,67 € gegenüber dem Planansatz von 73.600 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, für den Neuabschluss von Pachtverträgen folgenden Pachtzins zu erheben:

Gartenfläche unbebaut:	0,05 €/m²
Bebaute Flächen (Garage, Laube u.a.)	2,00 €/m²
Ackerflächen	150 €/ha

Für Verträge, die vor mehr als 5 Jahren mit einem niedrigeren Pachtzins abgeschlossen wurden, soll eine Angleichung des vorgenannten Pachtzinses erfolgen. Verträge, die bereits mit höheren Beträgen abgeschlossen wurden, sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Instandsetzung, Umbau und Modernisierung Wohnhaus – auf den Flurstücken 17 und 19 der Flur 21 der Gemarkung Prötzel (Dorfstraße 13) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 16.01.14
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz treffen folgende Eilentscheidung:
Es wird form- und fristwahrend Klage gegen den Bescheid zur Einsetzung eines Landesbeauftragten zur Ersetzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2013 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, hier eingegangen am 18.12.2013, für die Gemeinde Prötzel eingelegt. Eine Begründung zu dieser Klage wird später nachgereicht.

Die Eilentscheidung wurde am 12.02.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ergänzung eines Beschlusses zu einer Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20140212/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Dokumentes zu einer Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 27.02.2014:

Beschluss Nr: GV R-M/20140227/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die beiliegende Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin.
Der Amtsdirektor wird beauftragt diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) vom 28. Mai 2009 wird aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20140227/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass die Mehrkosten, die durch die baubegleitende Munitionssuche bei der Maßnahme „Sanierung Dorfteich Herzhorn“ anfallen, im Zuge der Jahresrechnung aus Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt werden, gegebenenfalls aus Rücklagemitteln der Gemeinde.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 10.01.2014
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf- Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz treffen folgende Eilentscheidung: Es wird fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid zur Kreisumlage 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland vom 18.12.2013 (AZ: 203201), hier eingegangen am 19.12.2013, für die Gemeinde Reichenow-Möglin eingelegt. Eine Begründung zu diesem Widerspruch wird später nachgereicht.

Die Eilentscheidung wurde am 27.02.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 30. Jan. 2014 eine Eilentscheidung zum Abschluss einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 27.02.2014 durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

Ende des amtlichen Teils

Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

lockere Grabmale können für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal eine große Gefahr darstellen.

Die Standfestigkeitsprüfung wird nach einem vorgeschriebenen Verfahren mit einem speziell hierfür entwickeltem Gerät vorgenommen. Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt auch für die Grabstätteninhaber selbst und Mängel sind sofort zu beheben.
Sofern die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten die Instandsetzungsarbeiten nicht kurzfristig ausführen können, müssen Sie den Gefahr drohenden Zustand durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgrenzen.
Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten oder deren Erben haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen - vorbehaltlich der Witterungsverhältnisse – ab 07.April 2014 überprüfen lassen.

Sind Grabmale nicht mehr standfest, informiert die Friedhofsverwaltung die Grabnutzungsberechtigten schriftlich. Diese Grabmale müssen innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Fachfirma instand gesetzt werden.

Ist Gefahr im Verzug, wird es mit einem roten Aufkleber gekennzeichnet und muss unverzüglich neu befestigt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen auch Sicherungsmaßnahmen treffen wie zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder die Anbringung von Absperrungen.

Bücherkiste in Altreetz

Die Bücherkiste befindet im Bürogebäude der Altreetzer Agrarprodukte e.G. in der Wriezener Straße 16.

Sie ist jeden Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr geöffnet sowie jeden zweiten Montag im Monat von 10.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr.

Es wartet ein sehens- und lesenswerter Bestand auf kleine und große Leseratten, die Ausleihe der Bücher ist kostenlos. Spenden sind natürlich stets gern gesehen.

Beim gemütlichen Kaffeetrinken kann man in Büchern schmökern oder einfach nur mit anderen Leuten reden.

Neben Heike Roth als Initiatorin der Bücherkiste wirken Frau I. Grunow aus Altreetz sowie Frau Taube und Frau Kirchner aus Altwriezen in der Bücherkiste mit. Weitere Helfer sind jederzeit willkommen.

Rettung in letzter Sekunde?!

Wir alle gehen unseren täglichen Verpflichtungen nach und hoffen, dass uns kein größeres oder kleineres Unglück trifft.

Und wenn es doch passiert?
Ein Notfall tritt ein und Sie benötigen Hilfe- egal ob nun medizinisch, Unfall oder Feuer…

Was machen Sie dann?
Klar sagen Sie, man wählt einfach den Notruf: **112**

Aber wer steht dahinter, wer bringt die Hilfe oder Rettung?
Bei einem medizinischen Notfall kommt ein Arzt aus dem Krankenhaus oder der Rettungsdienst des Landkreises oder des DRK.
Soweit so gut, denn hier sind meist hauptberufliche Helfer verfügbar.
Hat man aber einen größeren Autounfall, eine bedrohliche Situation durch Feuer, Sturm oder Wasser kommt die Feuerwehr- ganz selbstverständlich. Und in den meisten Fällen ist die Feuerwehr was?
Richtig, FREIWILLIG!

Haben Sie schon einmal überlegt, wo in Ihrer Heimat die nächste Feuerwehr ist?
Und was meinen Sie… Wenn Sie persönlich Hilfe brauchen… Werden die Männer und Frauen schnell genug da sein? Werden es genug sein? Werden sie die entsprechende Ausrüstung haben und mit ihr umgehen können…
Sie haben Zweifel?
Nun ja, Sie haben auch die Möglichkeit selbst etwas dafür zu tun, das diese Hilfe bei Ihnen vor Ort gesichert ist und erhalten bleibt.
Der Freiwilligen Feuerwehr bei Ihnen vor Ort fehlen die Leute, die freiwillig in ein brennendes Haus rennen, um Anwohner zu retten, die freiwillig Nachts ihren Schlaf unterbrechen, um Leute aus einem Unfallwagen zu befreien oder die ein Wochenende mit einer Ausbildung verbringen. Leute, auf die Verlass ist. Die Anpacken und im Team arbeiten. Ob Männer oder Frauen, jung oder etwas älter…
Jeder kann etwas tun!
Dass auch in Zukunft **Ihre** Freiwillige Feuerwehr vor Ort Ihnen, Ihren Kindern, Ihren Familien und Ihren Nachbarn helfen kann.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, dem 17. April 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 / 39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Wenn dein Stern erlischt

Wenn Romeos oder und auch Julias Stern erlischt, lohnt es sich nicht mehr zu leben. Diese Feststellung ist hart, doch durch die im Musical „Romeo und Julia“, gezeigt von den Uckermärkischen Bühnen Schwedt, offenbarte innige Liebe zwischen den beiden Helden durchaus nachvollziehbar.

Schüler und Schülerinnen des 9. Jahrganges der Oderbruch - Oberschule Neutrebbin besuchten am 14.02.2014 im Rahmen des Deutschunterrichtes diese Theatervorstellung. Film und Originaltext von Shakespeare waren den Jugendlichen bekannt. Doch das, was sie erlebten, war etwas Besonderes.

Eine moderne Neufassung im Text, untermauert durch Kompositionen zwischen Reaggae, Rock und Balladen, zeigte die Chancenlosigkeit der entflammten Liebe zwischen Romeo und Julia, den Kindern verfeindeter Familien. Hier waren es nicht Veronas Modemacher, die Capulets als Deutsche kämpften

um die führende Rolle am Markt gegen das polnische Modehaus Montague. Nicht nur die Herkunft allein, sondern auch die zweisprachige Darstellung trennt die Familien. Rasant, wild und zornig treffen sie eingangs aufeinander und verdeutlichen die Unerbittlichkeit ihres Machtkampfes. Dazwischen stehen Romeo und Julia.

Wenn Mercutio, ein lebensfroher Bursche, seine Freunde nicht auf das Fest der Capulets gedrängt hätte, wäre weder Julias noch Romeos Stern erleuchtet. Liebe auf den ersten Blick war es, dieser Gedanke durchdrang uns Zuschauer sofort. Ihre Melodie „Seit ich dich sah, bin ich in dir verloren“

erfasste die Herzen des Publikums tief, zumal Romeo, gespielt von Wojciech Daniel, und Julia, dargestellt von Nadin Aßmann, ein optisch schönes und überzeugendes Paar waren, das auch im Gesang harmoniert – er kraftvoll, strahlend, sie zart und klar.

Gefühlvoll, leidenschaftlich entwickelt sich der Wunsch, für immer verbunden zu sein, auch wenn ihre Liebe wegen des Familienstreites und den Heiratsplänen des Grafen Capulet für Julia nicht akzeptiert wird. In der Amme und dem Pater Lorenzo finden die Verliebten Unterstützung. Gerade der Geistliche

will mit der heimlichen Vermählung von Romeo und Julia dazu beitragen, dass der über Verona liegende Streit ein Ende findet.

Das gelingt ihm zwar, doch der Preis dafür ist hoch, viel zu hoch. Das deutsch- polnische Liebespaar stirbt, weil Schicksal, Zufall, Leid gnadenlos zuschlagen. Zwei Sterne leuchten nicht mehr. Beide Familien verlieren ihre Kinder. Erst dann sind die Eltern beider Toten bereit, einander die Hand zu reichen.

Wie oft bestimmen Egoismus, Prestige oder Streit unser Leben, auch über die Landesgrenzen hinaus ?

Wie oft sollen/wollen sich Menschen fremd bestimmen lassen?

Wie oft platzen unsere Träume?

Ich denke, die Schüler und Schülerinnen unserer Schule haben diese im Stück versteckten Impulse erkannt! Somit wird klar, die Aufführung der Uckermärkischen Bühnen ist nicht nur ein Stück, das den Deutschunterricht unterstützt, sondern es ist eine Herausforderung auch für Erwachsene, das eigene Verhalten speziell den Umgang miteinander zu überprüfen. Nur so kann verhindert werden, dass Sterne erlöschen, weil die Chance zum Leuchten von anderen geraubt oder zerstört wird.

Schließlich leuchtet für jeden ein Stern!

Sonja Woiwode
Fachlehrerin Deutsch,
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Bertolt Brecht –Wir Schüler auf seinen Spuren!

Die Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrganges der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin erlebten am 13.03.2014 Schauspieler der Uckermärkischen Bühnen Schwedt mit deren literarischem Pragramm, dem „Brecht Zirkus“. Durch einen ungewöhnlichen Beginn des Programmes – die Schauspieler betraten einzeln, schweigend die Gymnastikhalle und nahmen den Schülern gegenüber Platz – sie stellten sich alle drei mit dem Satz „Ich bin Bertolt Brecht!“ vor, nur einer der Darsteller, eine Frau, sah dem Literaten ähnlich.

Vielleicht waren die drei Erscheinungen eines Mannes Ausdruck für Brechts vielfältiges Schaffen. Im Programm erfuhren die Schüler etwas aus dem Leben des Schriftstellers. Das stand immer in Verbindung zu seinen Werken. Den Schwerpunkt bildete dabei Brechts Lyrik. Auch die musikalische Umsetzung literarischer Texte konnten die Jugendlichen erleben. Sehr ernste Aussagen, wie zum Beispiel die Frage, ob die Bezeichnung Emigranten richtig sei, die Brecht bezogen auf sein eigenes Leben den lyrischen Sprecher in seinem Gedicht beantworten lässt, oder auch die Ballade vom Baum und den Ästen durchzogen das Programm ebenso wie Brechts humorvolle Verse zu den Tieren oder zum Alphabet. Das Sonett „Erinnerungen an Marie A“, die Geschichte vom Fisch Fasch mit dem weißen A oder sein Gedicht „An die Nachgeborenen“ waren Inhalte des im Trio dargebotenen Programmes. Botschaften, wie der finsteren Zeit sei man entronnen, aber sie sein nicht zu vergessen, oder einst freundliche Menschen stünden dem anderen plötzlich kalt und hetzerisch gegenüber, wurden an die Zuhörer übermittelt.

Die Jungen und Mädchen des Jahrgangs 9 werden sich nach dieser gelungenen Darbietung selbst auf Brechts Spuren bewegen. Im Deutschunterricht beginnt das Bertolt - Brecht – Projekt, das mit einem eigenen Programm abschließen soll.

Dazu werden die Schüler und Schülerinnen an Stationen lyrische, epische und dramatische Werke untersuchen, zum Leben des Autors recherchieren, sein Theaterschaffen beleuchten und Fach übergreifend ihre Ergebnisse darstellen.

Den Grundstein für diese Unterrichtsarbeit legten die Schauspieler der Uckermärkischen Bühnen Schwedt.

Sonja Woiwode
Fachlehrerin Deutsch
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein

EXKURSION

Samstag, 26. April 2014, 9.00 bis 18.00 Uhr
„Erinnerungsorte entlang der Oder – Bruch und Kontinuität der polnischen Erinnerungen an das Kriegsende“

Auf polnischer Seite erinnern entlang der Oder viele Ehrenmale und Museen an den Kampf der 1. Polnischen Armee an der Seite der Roten Armee. Ihre Botschaft ist – in einem Land, in dem die Verherrlichung des Kommunismus strafbar ist – in der Öffentlichkeit umstritten. Im Mittelpunkt der Exkursion stehen historische Orte mit ihrer Geschichte und ihrer Botschaft sowie Menschen, die einen Teil ihrer Geschichte nicht entsorgen lassen wollen. Die Fahrt führt über Czellin (Zellin), Gozdowice (Güstebiese), Siekierki (Zäckerick) bis nach Cedynia (Zehden). Im Programm ist eine Teilnahme an der jährlichen Kranzniederlegung auf der Kriegsgräberstätte Siekierki vorgesehen. Führungen in den neu gestalteten Museen Gozdowice und Siekierki geben detaillierte Einblicke in die historischen Ereignisse vom April 1945.

Treffpunkt und Busabfahrt:
Kostrzyn (Küstrin), Parkplatz Hotel „Bastion“; Zustieg am Bahnhof Kostrzyn möglich (RB 26, ab Berlin-Lichtenberg)
Reiseleitung: Gerd-Ulrich Herrmann
Teilnehmerbeitrag: 50,00 € inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Eintritt in die Museen, Informationsmappe

Anmeldung wird bis zum **28. März 2014** erbeten (Tel: 03346-597, Fax: 03346-598,
E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de
Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

Film-Theater
Theater-Kino-Cabaret

Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt

DAS WEITE THEATER FÜR KINDER UND MENSCHEN

Ein Puppenspiel für Kinder ab 3 Jahren

24. Mai 2014, 15:00

Film-Theater Königstraße 11, 16259 Bad Freienwalde

präsentiert von: Antenne 87,6 rbb BRANDENBURG · Märkische Oderzeitung · TiXOO Die Ticketing-Company

Tickets: www.musiktheater-brandenburg.de

LIVINGROOM

12. April 2014
20.30 Uhr

Zum Feuchten Willi
Neulietzegöricke

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

* design by Oderbruch Rundschau

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Mai 2014) ist der 17.04.2014

Wer hat **Lust auf(s) Pflanzen ?**

ab 12. April 2014 **Saison-Start**
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

26. 04. 2014 [08-16.00]
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.